

# ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:  
Wien, III. Kúbeckgasse 12.  
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und  
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1 und 16. jeden Monats.

Preis:  
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme  
durch  
Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei  
Wien, IX. Porzellangasse 28.

Nr. 3.

Wien, am 1. Februar 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: Die Notwendigkeit der Einführung von Vorträgen über das Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Von Heinrich Krejčí, k. k. Obergeometer in Schlan. — Zur Vermarkung anlässlich der Neuvermessung. — Aus den Landtagen. — Vereinsnachrichten. — Offener Sprechsaal. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau. — Personalien. — Druckfehler-Berichtigung. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

## Die Notwendigkeit der Einführung von Vorträgen über das Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Von Heinrich Krejčí, k. k. Ober-Geometer in Schlan.

Der Evidenzhaltungsbeamte kommt bei der Ausübung seiner amtlichen Obliegenheiten am frühesten in die Lage zu beurteilen, wie ungemein wichtig den Land- und Forstwirten die Kenntnis der elementarsten Grundlagen des Evidenzhaltungsgesetzes wäre; leider mangelt jedoch der überwiegenden Mehrzahl derselben das Verständnis hiefür beinahe vollständig und häufig gelangt der Geometer zu der betrübenden Überzeugung, daß weder Gemeindevorstand, noch auch Schätzleute und Grundbesitzer wissen, zu welchem Zwecke er eigentlich die Gemeinde bereist und ihnen so häufig »lästig fällt«.

Selbst fühlen sie nicht die zwingende Notwendigkeit der Evidenzhaltung des Grundsteueroperates und verlangen meistens, um die Kosten einer gerichtlichen Intervention zu sparen, entweder eine Entscheidung in privaten Grenzstreitigkeiten oder das Setzen eines in Verlust gegangenen Marksteines — durchwegs Arbeiten, die der Vermessungsbeamte in der Regel — schon aus Mangel an Zeit — zurückweisen muß! Welchen Zweck verfolgt also

eigentlich die Anwesenheit des Geometers in den Gemeinden? Es ist eine schwere und undankbare Aufgabe, dies den Grundbesitzern begreiflich zu machen, denn diese wollen es nicht verstehen, daß der Geometer außer den Anforderungen, die sie an ihn stellen, noch anderen wichtigen Obliegenheiten zu entsprechen hat — und ein allgemeines ungläubiges Schütteln der Köpfe lohnt schließlich die diesbezüglichen Erörterungen und Auseinandersetzungen.

Diesem schwerwiegenden Übelstande könnte meiner bescheidenen Ansicht nach leicht dadurch abgeholfen werden, daß in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen Vorträge über das Evidenzhaltungsgesetz vom Jahre 1883 und die einschlägigen Bestimmungen — als obligater Lehrgegenstand — eingeführt würden.

Allerdings müßten diese Vorträge von einem ausgesprochenen Fachmanne, am besten wohl von dem Evidenzhaltungsbeamten des Bezirkes selbst, oder in dem Falle, als dies wegen zu großer Entfernung der Lehranstalt von dessen Amtssitze nicht leicht tunlich wäre, von einem erfahrenen Zivilgeometer abgehalten werden. Übrigens wollen wir hoffen, daß durch eine Vermehrung der Vermessungsbeamtenstellen in abschbarer Zeit in jedem Gerichtsbezirke ein Geometer fungieren dürfte und derselbe derart auch diese Agenden — mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde — zu übernehmen in die Lage käme. Als Grundsatz für den Stoff dieser Vorträge müßte gelten, daß nur das Wesentlichste zu bringen wäre.

Ähnlich wie in den landwirtschaftlichen Schulen die Tierarzneikunde von Tierärzten vorgetragen wird, so sollte auch das Evidenzhaltungsgesetz vom Evidenzhaltungsgeometer vorgetragen werden, was übrigens mit nicht zu großer Schwierigkeit zu bewerkstelligen wäre, wenn diese Vorträge in dem Wintersemester abgehalten würden; bei den landwirtschaftlichen Winterkursen wäre dies selbstverständlich der Fall. Unser Amt und dessen, speziell für den Grundbesitzer so segensreiche Tätigkeit, würden in den Augen desselben viel gewinnen, wenn die heranwachsende Jugend in unserer Agende unterrichtet wäre.

Wie leicht und ersprießlich würde sich die Amtstätigkeit des Geometers gestalten, wenn die Grundbesitzer vollkommen darüber informiert wären, aus welchem Grunde eigentlich der Geometer in die Gemeinde kommt; mit welcher Sehnsucht würden sie ihn erwarten, ihm die notwendigen Aufklärungen erteilen und ihn nicht, besonders zur Zeit der dringendsten Feldarbeiten als notwendiges Übel betrachten, wie dies bis nun meistens leider der Fall ist, was, wie wir ja alle aus Erfahrung wissen, öfters in nicht sehr gewählten Worten zum Ausdrucke gebracht wird und gewiß nicht zur Hebung des Standesansehens und Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit beitragen kann.

Viele unnütze Arbeit und Vielschreiberei würde hiedurch erspart werden, besonders rücksichtlich des § 6 des Evidenzhaltungsgesetzes, welcher von der zeitlichen Steuerbefreiung handelt. Was da an unnötigen Anmeldungen geleistet wird, ist beinahe ungläublich; zwar ist der durch Elementarereignisse verursachte Schaden oft gewiß sehr bedeutend, die Steuerab-

schreibung jedoch so geringfügig, daß der der Gesetzesbestimmungen unkundige Grundbesitzer dem Geometer, von dessen Intervention er eine ausgiebige Hilfe erwartete seiner, Ansicht nach jedoch im Stiche gelassen wurde, noch deshalb die Schuld beimißt.

Die so dringend notwendige Übereinstimmung des Katasters mit dem faktischen Stande und dem Grundbuche wäre leichter zu erzielen, wenn die Anmeldungen von den Besitzern rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgen würden. Der Grundbesitzer ist oft der Anschauung, daß mit der einfachen Anmeldung beim Geometer auch schon die grundbücherliche Ordnung durchgeführt wird und ist dann sehr erstaunt, kurz hernach vom Grundbuchsgerichte eine Vorladung zur Herstellung der bücherlichen Ordnung zu erhalten, die überdies noch mit Geldauslagen verbunden ist. Schließlich mißt er wieder dem Geometer die Schuld bei, weicht ihm, statt die Anmeldungen ordnungsmäßig zu bewerkstelligen, lieber aus und deshalb bleiben auch viele Änderungen im Grundbesitze verschwiegen, da der Besitzer nicht die Wichtigkeit der unbedingten Rechtssicherheit und Gültigkeit der diesbezüglichen amtlichen Daten zu beurteilen in der Lage ist.

Die Früchte dieser Vorträge, welche das Evidenzhaltungsgesetz und praktische Beispiele erläutern müßten, würden sich bald in einer sowohl für den Grundbesitzer, als auch für den katastralen Dienst sehr wohlthätigen Weise zeigen.

---

## Zur Vermarkung anläßlich der Neuvermessung.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung der Vermarkung der Eigentums Grenzen vor Inangriffnahme der Neuvermessung, hat die k. k. Finanzlandes-Direktion Niederösterreichs an jene Gemeinden, in welchen im Jahre 1902 und 1903 mit der Neuvermessung begonnen wurde einen Erlaß hinausgegeben.

Der sehr bemerkenswerte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Z. 24291 XII.

Wien, am 13. Juni 1902.

An die Gemeinde-Vorstellung  
in

---

Wie bereits unter h. a. Z. 21886 ex 1902 mitgeteilt wurde, | hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. März 1902, Z. 83827 die Neuvermessung des dortigen Gemeindegebietes bewilligt.

Damit nun die Vermessung, welche in der nächsten Zeit stattfinden dürfte, ungestört und rationell vor sich gehen kann, wäre vor allem angezeigt, die Sicherstellung und Vermarkung der Eigentums Grenzen zu veranlassen.

Die Vermarkung der Grundstücke ist die Grundlage der Vermessung, je sorgfältiger und dauerhafter erstere ausgeführt wurde, desto wertvoller ist die nach derselben entstandene Vermessung, beziehungsweise Mappe.

Die genaueste Vermessung und Mappe wird bald unverläßlich, wenn der Vermessung eine mangelhafte Vermarkung zu Grundlage und fortwährende Streitigkeiten sind die Folge der auf diese Weise bewirkten Aufnahme unsicherer Eigentumsgrenzen.

Es ist daher am allermeisten im Interesse der Grundbesitzer gelegen, daß vor der Vermessung eine gründliche Vermarkung der Eigentumsgrenzen vorgenommen wird, umsomehr als eine Neuvermessung, welche bedeutenden Aufwand an Zeit und Geld erfordert, kaum in absehbarer Zeit wieder bewerkstelligt werden dürfte.

Die Neuvermessung, zu deren Kosten sowohl der Staat als auch die Gemeinde namhafte Beiträge leisten, wird nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn alle in Betracht kommenden Faktoren an derselben lebhaften Anteil nehmen, unausgesetzt mitwirken und selbe in jeder Weise unterstützen, namentlich aber der Vermarkung die vollste Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Aus diesem Grunde erscheint es um einen einheitlichen Vorgang zu erzielen und dadurch den Erfolg zu sichern, angezeigt, daß die Gemeindevertretung in der Aktion, betreffend die Vermarkung, die Leitung übernimmt. In dieser Hinsicht dürfte im Allgemeinen folgendes zur Richtschnur dienen:

1. die Anschaffung\*) sowie Zufuhr an Ort und Stelle, als auch das Einsetzen der Grenzsteine hätte unter Intervention von Gemeindefunktionären zu erfolgen;
2. wären die Grundbesitzer anzuweisen, versunkene Grenzsteine zu heben, schief lagernde senkrecht zu setzen, vermooste, von Gestrüpp oder Schlingpflanzen umgebene zu reinigen und mit Kalkwasser zu besprengen;
3. auf den Grenzen der sogenannten Riemenparzellen wären, um die Verschiebung der Grenzraine zu verhüten, in der Entfernung von je 100 oder 200 Meter, wo möglich in einer Traverslinie Grenzmarken (Rainsteine, Zwischensteine) zu errichten;
4. in hügeligem Terrain sind diese Zwischensteine derart zu situieren, daß die Zusammensicht von Grenzmarke zu Grenzmarke vorhanden ist und
5. ist in Waldungen die Eigentumsgrenze gehörig auszulichten.

Der k. k. Vizepräsident:  
**Schmiedmaler m. p.**

---

\*) Im Hofraume des Gemeindeamtes zu Horn Jagerten während der Zeit der Neuvermessung mehrere hundert Grenzsteine, welche von der Gemeindevertretung bestellt waren.

## Aus den Landtagen.

Bezugnehmend auf die Notiz im Heft Nr. 13 unserer Zeitschrift 1. Jahrgang pag. 214 veröffentlichen wir nachstehend den in der 32. Sitzung im Kärntnerischen Landtage vom Abgeordneten Winkler und Genossen eingebrachten Antrag, betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke und des k. k. Vermessungspersonales in Kärnten.

Abgeordneter Winkler (St. G. Wolfsberg): Hoher Landtag! Der vorliegende Antrag entspringt der praktischen Erfahrung, daß die derzeitige Einteilung der Vermessungsbezirke in Kärnten teilweise eine unzweckmäßige und daß das Personale der k. k. Evidenzhaltung an Zahl zu gering ist, um trotz Anspannung aller Kräfte und trotz allen Pflichtgefühles den berechtigten Anforderungen der Grundbesitzer und den sich fortwährend mehrenden Arbeiten entsprechen zu können, welche infolge des Baues der neuen Bahnen, der Bauten bei den Straßen und Flußregulierungen, bei den durch die Hochwasserschäden bedingten Änderungen der Parzellengrenzen und Kulturen zugewachsen sind. Durch das Gesetz vom 6. Februar 1869, Nr. 18, R.-G.-B., betreffend Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung von Liegenschaften, durch das allgemeine Grundbuchgesetz vom 21. Juli 1871, Nr. 95, R.-G.-B., durch das Gesetz über die Anlegung der Eisenbahnbücher und der vom 19. Mai 1874, Nr. 70, R.-G.-B. und das Gesetz vom 2. Juni 1874, Nr. 91, R.-G.-B., betreffend die Anlegung neuer Grundbücher in Kärnten, dessen § 7 Absatz 2, die Anordnung enthält, daß die Bezeichnung der Bestandteile eines Grundbuchkörpers mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen hat, wurden letztere ein integrierender Bestandteil des Grundbuches. Damit ist deren Wichtigkeit für den ganzen Realverkehr und die Pflicht der Staatsbehörden außer Frage gestellt, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche notwendig sind, um die kurrente Herstellung dieser Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster auch zu ermöglichen und zu sichern. Dieser Zweck wurde durch die Gesetze von 23. Mai 1883, Nr. 82 und 83, R.-G.-B. angestrebt. Das erstere enthält neben den so wohlthätigen Anordnungen über die amtswegigen Grundbuchshandlungen seitens der Verlassenschaftsgerichte nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunden die wichtige Bestimmung, daß die Partei bei der grundbücherlichen Teilung von Parzellen von der Verpflichtung zur Beibringung des Planes und seiner Kopien dann enthoben werden könne, wenn dem Grundbuchsgerichte eine von der Katasterbehörde mitgeteilte Planskizze über diese Teilung vorliegt. Wie steht es nun mit der Gelegenheit, von dieser so weitgehenden Erleichterung Gebrauch machen und sich diese Planskizze verschaffen zu können? Die 28 Gerichtsbezirke Kärntens sind in 11 Vermessungsbezirke geteilt. Einige davon sind zweifellos zu groß gehalten. Ich verweise beispielsweise auf den Vermessungsbezirk St. Veit mit dem Amtssitze in St. Veit. Er umfaßt die Sprengel der Gerichtsbezirke St. Veit, Althofen, Friesach und Eberstein zusammen 99 Gemeinden im Ausmaße von 114.412 Hektar und 95.500

Parzellen. Weiters der Vermessungsbezirk Spittal mit dem Amtssitze in Spittal. Dieser umfaßt die Gerichtsbezirke Spittal, Winklarn und Obervellach mit 133.685 Hektar und endlich der Vermessungsbezirk Klagenfurt, umfassend die Gerichtsbezirke Klagenfurt und Ferlach mit 129 Gemeinden, einer Fläche von 90.000 Hektar und 121.000 Parzellen. Daß diese Sprengel für einen k. k. Evidenzhaltungsgeometer zu groß und die mannigfachen Arbeiten zu viele sind, um schnell und fehlerfrei besorgt werden zu können, dürfte kaum bezweifelt werden. Durch das zweite Gesetz von 23. Mai 1883 wurden jene Anordnungen getroffen, durch welche diese Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch bewirkt werden soll. Wir finden darin die Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe zur Anzeige aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen an den k. k. Vermessungsbeamten; dergleichen sind die Grundbesitzer selbst gehalten, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers, im Objekte der Grundsteuer, in der Kulturgattung innerhalb sechs Wochen beim k. k. Steueramte oder beim Evidenzhaltungsgeometer mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Zur Erleichterung dieser Anzeigepflicht der Parteien ist weiter angeordnet, daß der Evidenzhaltungsgeometer in der Feldperiode die Bereisung seines Bezirkes vorzunehmen und im Laufe von drei Jahren zu vollenden hat. Diese Feldperiode ist so genau eingeteilt, daß der Reiseplan auf den Tag eingerichtet ist und der Geometer nicht davon abweichen kann, um etwa in einer anderen, nahe gelegenen Gemeinde eine dringende Vermessung vorzunehmen. Wenn z. B. der Geometer in der Gemeinde Heiligenblut am 1. Mai amtiert, am 2. und 3. in die Gemeinde Sagritz geht und es würde zufällig am 3. Mai in Heiligenblut von einem bäuerlichen Grundbesitzer ein Verkauf eines kleinen Parzellenteiles zu Bauzwecken abgeschlossen, so darf der Geometer zur Vermessung der Parzellenteilung nicht in die Gemeinde Heiligenblut zurückgehen. Wenn sich nun der Verkäufer verpflichtet hat, die lastenfreie Abtrennung des verkauften Teiles in kurzer Frist durchzuführen, muß er, um den hiezu nötigen Plan zu erhalten, die Vermessung und Planausfertigung einem Zivilgeometer übertragen.

Solche sind aber meines Wissens in Oberkärnten nur in Villach vorhanden und würden dessen Kosten in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem Verkaufswerte des betreffenden Objektes. Diesen Bedenken sollen die ersten beiden Absätze meines Antrages abhelfen, in welchen versucht wird, eine zweckentsprechendere Einteilung der Vermessungsbezirke einzuleiten und den Reiseturnus in der Feldperiode derart zu bestimmen, daß den Evidenzhaltungsgeometern die Möglichkeit geboten wird, dringende Vermessungen auch in anderen, nicht in den Reiseturnus des Jahres aufgenommenen Gemeinden vornehmen zu können. Der dritte Teil meines Antrages beschäftigt sich mit der Neuvermessung. Es wurden solche bisher nur in Feldkirchen und Villach und in einem Teile der Katastralgemeinde Mallnitz und zuletzt in der Gemeinde Dößen, Bezirk Obervellach, vorgenommen. Das Begehren, daß bei Neuvermessungen die Grundbesitzer keine Beitragsleistung zu zahlen haben,

ist mit Hinweis auf die wirtschaftliche Lage, sowie auf die letzten Hochwasserschäden gewiß gerechtfertigt. Ebenso gerechtfertigt ist auch das Verlangen im vierten Absatze meines Antrages, daß bei einer Neuvermessung der Landeshauptstadt Klagenfurt, sowie ihrer nächsten Umgebung die Zugrundelegung eines größeren Maßstabes bewilligt werden wolle. Für die Stichhaltigkeit dieser Bitte genügt ein Blick in die Grundbuchsmappe der Stadtgemeinde Klagenfurt. Die kleine Zerteilung so vieler Grund- und Bau-parzellen, die Schwierigkeit der Darstellung bei dem kleinen Kataster-Maßstabe und der große Wert des Grund und Bodens im Stadtgebiete und dessen nächster Umgebung läßt das Ansuchen um Bewilligung eines größeren Maßstabes bei dieser Neuaufnahme gerechtfertigt erscheinen. Ich bitte daher, meinen Antrag dem juridisch-politischen Ausschusse zuweisen zu wollen. Er lautet (liest):

»Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesausschuß wird angewiesen, an das k. k. Finanzministerium das Ersuchen zu stellen:

- a) Die Vermessungsbezirke in Kärnten durch zweckmäßige Änderung der bisherigen Einteilung zu vermehren, insbesondere die Teilung des Vermessungsbezirkes Klagenfurt in zwei Teile zu verordnen und gleichzeitig eine Vermehrung des k. k. Vermessungspersonales eintreten zu lassen;
- b) den Reiseturnus in der Feldperiode derart zu bestimmen, daß den k. k. Evidenzhaltungsgeometern die Möglichkeit geboten wird, dringende Vermessungen auch in anderen, nicht in den Reiseturnus des Jahres aufgenommenen Gemeinden vornehmen zu können;
- c) die im Zuge befindliche Neuvermessung auf größere Gebiete des Landes auszudehnen und hiebei von Beitragsleistungen der Grundbesitzer bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage und den fortwährenden Elementarschäden absehen und
- d) bei der Neuvermessung der Landeshauptstadt Klagenfurt, sowie ihrer nächsten Umgebung die Zugrundelegung eines größeren Maßstabes bewilligen zu wollen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den juridisch-politischen Ausschuß beantragt.\*

In der 36. Sitzung bildete dieser Antrag den ersten Gegenstand der Tagesordnung und erstattete hierüber Herr Abgeordneter Winkler nachfolgenden Bericht:

Hoher Landtag! Ich habe vor wenigen Tagen, anlässlich der Erwirkung der Zuweisung dieses Antrages, die Gründe angeführt, welche die Stellung desselben veranlaßten. Ich erwähnte, daß die 28 Gerichtsbezirke in Kärnten in 11 Vermessungsbezirke eingeteilt sind, wovon einige unzweckmäßig, andere territorial zu groß angelegt wurden. So z. B. die Vermessungsbezirke Spittal, St. Veit, Klagenfurt und auch Hermagor. Ich bemerkte schon damals, daß

das Vermessungspersonale zu gering ist, um diesen Anforderungen entsprechen zu können, umso mehr als die Arbeiten fort und fort zunehmen und gerade die jüngsten Ereignisse, Bahnbauten und Hochwasserschäden, dieselben noch weiters vermehren werden, so daß mit dem derzeitigen, spärlich bemessenen Personale die Bewältigung dieser Aufgaben ganz unmöglich ist. Diese Gründe, wie auch die weiters dafür angeführten, daß die im Zuge befindlichen Vermessungen auf größere Gebiete des Landes auszudehnen seien, wobei von einer Beitragsleistung der Gemeinden abzusehen wäre, und daß der Vermessung der Landeshauptstadt Klagenfurt und ihrer nächsten Umgebung ein größerer als der gewöhnliche Katastralmaßstab zugrunde gelegt werden solle, wurden vom juridisch-politischen Ausschusse vollkommen gebilligt, und stelle ich daher namens desselben folgenden Antrag (liest:)

\*Der hohe Landtag beschließt:

Der Landesausschuß wird angewiesen, an das k. k. Finanzministerium das Ersuchen zu stellen:

- a) Die Vermessungsbezirke in Kärnten durch zweckmäßige Änderung der bisherigen Einteilung zu vermehren, insbesondere die Teilung des Vermessungsbezirktes Klagenfurt in zwei Teile zu verordnen und gleichzeitig eine Vermehrung des k. k. Vermessungspersonales eintreten zu lassen;
- b) den Reiseturnus in der Feldperiode derart zu bestimmen, daß den k. k. Evidenzhaltungsgeometern die Möglichkeit geboten wird, dringende Vermessungen auch in anderen, nicht in den Reiseturnus des Jahres aufgenommenen Gemeinden vornehmen zu können;
- c) die im Zuge befindliche Neuvermessung auf größere Gebiete des Landes auszudehnen und hierbei von Beitragsleistungen der Grundbesitzer bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage und den fortwährenden Elementarschäden abzusehen, und
- d) bei der Neuvermessung der Landeshauptstadt Klagenfurt, sowie ihrer nächsten Umgebung die Zugrundelegung eines größeren Maßstabes bewilligen zu wollen.\*

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Grafenauer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Grafenauer hat das Wort.

Abgeordneter Grafenauer (L. G. Bleiburg): Meine Herren! Der nun in Verhandlung stehende Antrag paßt auf die Verhältnisse unserer Bevölkerung und die Verhältnisse unseres Landes so, wie ein Auge zum anderen. Es tut einem wirklich wohl, wenn man den Inhalt dieses Antrages gelesen hat. Ich habe im Laufe der verflossenen Session allerdings auch einen ähnlichen Antrag eingebracht, um die Übelstände, welche so vielfach in dieser Hinsicht vorhanden sind, ändern zu können oder ändern und beseitigen zu wollen. Mein Antrag ist nicht so ausgedehnt vorgelegen, als der heutige. Ich bin eben kein Jurist,\* habe daher die Stilisierung und Umänderung meines damaligen

\*) Abgeordneter *Winkler* ist Landesgerichtsrat in Klagenfurt (Anm. d. Red.)



Antrages vom damaligen volks- und landwirtschaftlichen Ausschusse erwartet. Das ist jedoch leider nicht geschehen. Mein Antrag ist in Form einer Verstümmelung, könnte ich sagen, und in Form einer überflüssigen Belästigung des Ministeriums und der unterstellten Organe erledigt worden. Ich begrüße den vorliegenden Antrag aufs doppelte: Erstens aus dem Grund, weil auf Grundlage des gegenwärtig eingebrachten Antrages die Möglichkeit geboten ist, den Übelständen, die im Evidenzhaltungswesen des Landes herrschen, abzuhelpfen und ein Ende zu bereiten, und zweitens um die Bevölkerung vor empfindlichen, teilweise enormen Vermessungs- und Prozeßkosten zu schützen. Die Evidenzbezirke sind im Lande Kärnten, soweit ich sie kenne, so ausgedehnt, daß mit dem gegenwärtig angestellten Personale das Auslangen nicht gefunden werden kann, insbesondere trifft das auf die Bezirke Spittal und Hermagor zu, St. Veit kenne ich weniger. Im Klagenfurter Bezirke läßt sich das Übel leicht erklären. Wen man in Betracht zieht, in welcher Weise sich die Arbeiten für die Evidenzgeometer im letzten Dezennium gehäuft haben, muß es jedem einleuchten, daß eine Vermehrung der Evidenzgeometer **absolut notwendig ist**. Ich bitte zu bedenken, in welcher Weise sich die Evidenzarbeiten erweitert und vermehrt haben durch den Bau von Bahnen, durch Brände, durch Flußregulierungen, durch Waldverwüstungen, durch die Richtigstellung der Mappen bei Waldungen u. s. w. Dies erfordert in einem Bezirke, nehmen wir an Hermagor, einen viel größeren Zeitaufwand, als er dem Evidenzpersonale zugebote steht. Das Personale besteht in diesem Bezirke aber aus einer einzigen Person. Dazu kommt noch, daß den Herren Evidenzgeometern ihre Zeit vorgeschrieben ist und das noch ganz unzulänglich. Was will ein Evidenzgeometer bei voller Ausnützung der Zeit und bei aller anerkannten Tüchtigkeit z. B. in zwei Tagen für eine Arbeit leisten in einer ausgedehnten Gemeinde, das ist ja nicht möglich. Nehmen wir z. B. Hermagor an. Dieser Bezirk reicht von Luggau bis Arnoldstein und von da wieder bis Pontafel. Wir kennen diesen Bezirk im Landtage genügend und ist es jedem einleuchtend, daß sich die Arbeiten in solcher Weise mehren, daß eine einzige Person sie nicht zu bewältigen in stande ist. Ich möchte den Herrn Referenten ersuchen, mir zu erlauben, nachdem ich ja selbstverständlich für den Antrag mit voller Wärme eintrete und dafür stimmen werde, daß ich zur bestimmten, sicheren Klarstellung einen Ergänzungsantrag in dieser Weise beantragen werde, daß nach den Worten: „k. k. Evidenzpersonale“ die Worte: „in allen Evidenzbezirken“ eingeschaltet werden. Im übrigen empfehle ich den Antrag dem hohen Hause auf das Wärmste zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des juridisch-politischen Ausschusses Winkler: Ich kann nur die Äußerungen des Herrn Abgeordneten Grafenauer als der Wahrheit vollkommen entsprechend bestätigen und habe von meinem Stand-

punkte aus nichts dagegen, sondern ich würde es selbstverständlich am liebsten wünschen, wenn jeder Vermessungsbezirk zwei Geometer bekommen würde und wenn diese Worte eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des juridisch-politischen Ausschusses, und zwar im zweiten Absatze, mit Einschaltung der Worte: „in allen Evidenzbezirken“ nach den Worten „Vermessungspersonale“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

## Vereinsnachrichten.

*Der o. ö. Professor der Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Herr Josef Lička, sowie Herr Oberforstkommissär und Inspektor für agrarische Operationen Herr Anton Jellinek in Brünn sind unserem Vereine als Mitglieder beigetreten; gegenwärtige Mitgliederanzahl: 591.*

*Kollegen-Versammlung in Krakau. Am 17. v. M. fand in Krakau* infolge Einladung der Delegierten eine zahlreich besuchte Kollegen-Versammlung behufs Beschlußfassung über das weitere Vorgehen bezüglich Gründung des Landesvereines statt. — Delegierter Obergeometer Zeno Dankiewicz referierte in eingehender Weise über den Verlauf der bisherigen Aktion und stellte mit Bedauern fest, daß noch 80 Kollegen Galiziens dem Vereine nicht beigetreten sind. Über seinen Antrag wurde einstimmig beschlossen, dieselben neuerlich wärmstens zum Beitritte einzuladen. Die Versammlung betonte einhellig, daß die im Memorandum eingehend besprochene Überbürdung des Evidenzhaltungspersonales in diesem Jahre noch gewachsen sei und die geometrische Agende von Jahr zu Jahr in unglaublichem Tempo sich steigere.

In Erkenntnis dessen wurde beschlossen, alles aufzubieten, um bei den vorgesetzten Behörden eine ausgiebige Vermehrung des Personales, sowie eine Verkleinerung der Vermessungsbezirke zu erreichen.

Weiters wurde der Beschluß gefaßt in Galizien bloß einen Zweigverein, mit dem Sitze in Lemberg, zu kreieren und zu diesem Zwecke die Statuten der Statthalterei umgehend vorzulegen.

Namens der Anwesenden dankte Obergeometer Gawel den Delegierten für ihre bewiesene Opferwilligkeit und richtete das kollegiale Ersuchen an sie, ihre Kräfte auch weiterhin in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Der Zeitpunkt der konstituierenden Versammlung, welche in Lemberg abgehalten werden wird, wird den galizischen Kollegen im schriftlichen Wege bekannt gegeben werden.

*Konstituierende Landes-Versammlung in Prag. Die erste konstituierende Landes-Versammlung wird am 6. März l. J. um 1 Uhr nachmittags in den Lokalitäten des k. k. Katastral-Mappen-Archives in Prag mit nachfolgendem Programm stattfinden:*

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Vortrag a) über die Notwendigkeit eines Vermarktungs-Gesetzes;  
b) Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster.

3. Rechenschaftsberichte.
4. Wahl der Delegierten für die kommenden drei Jahre.
5. Freie Anträge.

**Konstituierende Landesversammlung in Wien.** Am 12. Februar d. J. findet um 9 Uhr vormittags, gemäß § 26 der Reichsvereinsstatuten die konstituierende Landesversammlung von Niederösterreich in Wien, I. Fleischmarkt 16, Hotel »zur Post« (Klublokal) mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung; Rechenschaftsbericht des provisorischen Landeskomites.
2. Verlesung der genehmigten Landesstatuten.
3. Neuwahl des »Landeskomites Wien« und der Landesdelegierten.
4. Besprechung über die Geschäftsordnung des Landeskomites.
5. Besprechung von Standesfragen.
6. Freie Anträge.

Mit Rücksicht auf die vorzunehmende Wahl des Landeskomites, sowie der Landesdelegierten für die im April l. J. stattfindende Hauptversammlung wird das sichere Erscheinen sämtlicher Herren Kollegen auf das Bestimmteste erwartet; im Verhinderungsfalle wird unbedingt um eine kurze schriftliche Mitteilung (ev. Vollmacht) ersucht und hoffen wir nicht umsonst an den kollegialen Korpsgeist appelliert zu haben.

**Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, dass das I. Vereinsjahr** mit 31. Dezember 1903 laut § 1 der Reichsvereinsstatuten abschließt, somit die Jahresbeiträge entsprechend dem Kalenderjahr zu leisten sind. Ein Abzug für die ersten Monate 1903, kann schon mit Rücksicht auf die bedeutenden Vorauslagen unserer umfangreichen Aktion, nicht Platz greifen.

**Unser Status! Der unserem »Kalender für Vermessungsbeamte«** beigegebene Personal-Status ist auf Grund der amtlichen Daten, welche von dem Chef des Departements XII des k. k. Finanzministeriums der Vereinsleitung in entgegenkommendster Weise zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, zusammengestellt.

Trotz der größten Aufmerksamkeit bei der Redigierung und Drucklegung unterliefen dennoch einige Unrichtigkeiten, besonders in der Rubrik »Dienstzeit«; diese sind jedoch leicht kenntlich und werden bei der nächsten Auflage gewiß vermieden werden.

Überdies enthält aber diese Rubrik bei einigen Vermessungsbeamten Daten, welche nicht ganz zutreffend scheinen und ersuchen wir die sich um eine eventuelle Richtigstellung Interessierenden um Bekanntgabe und eingehende Motivierung der Mängel. Die Vereinsleitung beabsichtigt alle diese Reklamationen — für den Fall ihrer Berechtigung — der vorgesetzten Behörde mit der Bitte um Überprüfung vorzulegen.

Derselbe Vorgang wäre auch für den Fall angezeigt, als ein Beamter sonstige, seine Rangeinteilung betreffende Reklamationen der vorgesetzten Behörde zu unterbreiten beabsichtigt; denn ein einzelner Fall wäre schwer auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen, während alle zusammen genommen vorgelegt, immerhin einen besseren Überblick über die Berechtigung jedes einzelnen ergeben dürften.

Zwar bietet die jetzige Reihenfolge im Range keine sichere Basis für die künftigen Beförderungen, wie dies bei vollständig homogen zusammengesetzten Beamtenkörpern fast ausnahmslos der Fall zu sein pflegt; denn nicht nur die wohl in

erster Linie zu berücksichtigende Dauer der Dienstzeit beim Kataster allein, sondern die überhaupt im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit, längere Praxis beim Vermessungswesen, — wenn auch nicht gerade im Staatsdienste —, besondere Fachstudien und Prüfungen, ausgezeichnete Qualifikation, spezielle Verwendung bei Neuvermessungen etc. dürften — alle zusammen bei den Beförderungen in Rücksicht gezogen — die ausschlaggebenden Faktoren sein. Erst wenn nach einigen Avancements alle diese Umstände berücksichtigt und das Personal dementsprechend im Status eingereiht sein wird, dürfte derselbe die ihm für die Reihenfolge der Beförderungen gebührende Bedeutung erlangen.

K. Weigl.

**Aufruf an die Herren k. k. Vermessungsbeamten in Krain.** Die Herren Kollegen werden ersucht zur Gründung des Landeskomitès »Laibach« sich am 7. Februar d. J. um 10 Uhr vormittags im Lokale der Neuvermessung Laibach Doduikplatz Nr. 5, II. Stock, einzufinden zu wollen.

Ein Urlaub für diesen Tag wird vom Gefertigten erbeten werden.

Preßern, Obergemeister.

**Die Herren Vereinsmitglieder im Königreiche Böhmen** werden freundlichst ersucht, die Mitgliederbeiträge, sowie auch allfällige Anfragen um Erläuterung vorläufig bis zur Konstituierung des Landes-Komitès an den Herrn Heinrich Krejčí, k. k. Obergemeister in Schlau und nicht mehr an den Herrn Heinrich Safranek, k. k. Obergemeister I. Kl. und Archivsleiter in Prag III, zu richten.

**Durch ein Versehen der Expedition** wurden der letzten Nummer unserer Zeitschrift die Postschecks nicht beigeschlossen, dieselben liegen nunmehr bei und werden die Herren Mitglieder, Abonnenten und Inserenten gebeten, hievon Gebrauch zu machen.

---

## Kleine Mitteilungen.

**Unstatthaftigkeit der Ausstellung von Legitimationen für einzelne Fahrten und Übersiedlungen für die Linien der österr. Staatsbahnen.** Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 7. Jänner 1904 Zl. 63 daran erinnert, daß inhaltlich der mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1903 Z. 5323 (Min.-Verordgs.-Bl. Nr. 201 ex 1903) verlautbarten Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums die Ausstellung und Benützung von Legitimationen für einzelne Fahrten oder für Übersiedlungen im Sinne des Artikels IV und V des aufgehobenen Fahr- und Frachtbegünstigungsnormales aus dem Jahre 1891 vom 1. Jänner 1904 an unstatthaft ist und daß laut einer weiteren Mitteilung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums eine Verlängerung der Giltigkeit dieser speziellen Begünstigungen für die österreichischen Staatsbahnen und für die in deren Betriebe stehenden Privatbahnen **nicht** in Aussicht genommen ist.

**Der Waldbestand des Deutschen Reiches.** Das kais. statistische Amt in Berlin macht in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches bemerkenswerte Angaben über den Waldbestand in Deutschland. Im Jahre 1900 waren fast 26% von der Gesamtbodenfläche des Reiches Waldland, nämlich 14 Millionen Hektar.

Davon kamen etwa 9 $\frac{1}{2}$  Millionen auf Nadelwald, 1 $\frac{1}{2}$  Millionen auf Laubwald, wobei zu bemerken ist, daß seit 20 Jahren der Bestand an Nadelholz zunimmt, der an Laubholz abnimmt. Unter den Nadelholzwaldungen waren über 5  $\frac{1}{2}$  Millionen Hektar Kiefernwälder, 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Hektar Fichten- und nur etwa 300.000 Hektar Tannenwälder. Sehr lehrreich ist die Verteilung der Waldungen in den preußischen Provinzen. Am stärksten bewaldet ist Hessen-Nassau mit 40% Waldboden, dann folgte Brandenburg, Rheinland, Schlesien und Westphalen. Unter dem Durchschnitte stehen Hannover, Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Sachsen. Alle diese haben aber — bis auf Ostpreußen — eine Zunahme der Bewaldung erfahren. Die nichtpreußischen Staaten erheben sich des größten Waldgebietes: in Baiern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, also in ganz Süd-Deutschland, ferner in Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha und Braunschweig betrug die Waldfläche über 30% der Bodenfläche, in Sachsen-Meiningen sogar 42%, das somit das walddreichste deutsche Land ist. In Baiern und Sachsen hat die Bewaldung stark abgenommen, in Baden, Oldenburg und Mecklenburg dagegen stark zugenommen. Nach dem Besitzstande gab es 46% Privatforste, 33% Staats- und 16% Gemeindeforste. Der Holzertrag des gesamten deutschen Waldbestandes belief sich auf 20 Millionen Mark Nutzholz, 18 Millionen Mark Brennholz und 10 Millionen Mark Reisig.

#### *Das staatliche Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Vereine.*

Der Verwaltungsgerichtshof hat über eine gegen das Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde ohne Anordnung einer Verhandlung eine prinzipielle Entscheidung gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob das staatliche Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Vereine sich so weit erstreckt, daß der Staat für oder gegen die Ausschließung von Mitgliedern aus Vereinen Stellung nehmen kann. Ein aus einem Militärverein ausgeschiedenes Mitglied erhob nämlich bei der Statthalterei eine Beschwerde gegen diese angeblich statutenwidrige und daher ungesetzliche Ausschließung. Die Statthalterei und in zweiter Instanz auch das Ministerium des Innern wiesen jedoch diese Beschwerde zurück, da die Staatsverwaltung sich nicht in die Privatinteressen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern einmengen könne. In der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde wurde geltend gemacht, daß im Vereinsgesetze ein umfassendes Aufsichtsrecht des Staates über die Vereine statuiert sei und daß der Staat sonach auch über die Gesetzlichkeit einer Ausschließung aus einem Vereine zu entscheiden habe. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch die Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurück, weil das im Vereinsgesetze vom 15. November 1867 normierte Aufsichtsrecht der staatlichen Verwaltungsbehörden über die Tätigkeit der Vereine nur die Wahrung der öffentlichen Interessen bezweckt und die mit der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes betrauten politischen Behörden in jedem konkreten Falle nach freiem Ermessen zu beurteilen haben, ob eine im Aufsichtswege zu sanierende Verletzung der öffentlichen Interessen stattgefunden habe, weil somit aus den Bestimmungen des Vereinsgesetzes ein Rechtsanspruch von Einzelpersonen auf instanzmäßige Entscheidung über ihre wegen behaupteter Verletzung ihrer Privatinteressen erhobenen Beschwerden nicht abgeleitet werden kann und mithin auch gegen die angefochtene Ministerialentscheidung, mit welcher ein Einschreiten der Staatsverwaltung aus Anlaß einer solchen Beschwerde des Beschwerdeführers abgelehnt worden ist, die Behauptung einer stattgefundenen Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erhoben werden kann. Das Ministerium des Innern hat diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung vor kurzem den unterstehenden polit. Behörden zur Darnachachtung bekanntgegeben.

## Offener Sprechsaal.

*Mit Beziehung auf das in Nummer 13, I. Jahrg. unserer Zeitschrift* gestellte Ersuchen, um Bekanntgabe von Daten der neuvermessenen Gemeinden, werden jene Herren Kollegen, von denen bisnun ein Antwortschreiben nicht eingelangt ist, neuerlich ersucht, ein Verzeichnis dem Gefertigten zukommen zu lassen, um das gesammelte Materiale noch im Laufe der Winterarbeitsperiode bearbeiten zu können.

Johann Bern,

k. k. Geometer der Neuvermessungs-Abteilung für Niederösterreich.

## Büchereinlauf.

*Eingelaufen sind nachstehende Bücher, deren Besprechung wir* einer der nächsten Nummern vorbehalten:

»Die barometrische Höhenmessung« von J. Liznar, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. (Verlag Franz Deuticke).

»Sechsstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln nebst Hilfstafeln, einem Anhang und einer Anweisung zum Gebrauche der Tafeln« von S. Stampfer. — Neu bearbeitet von Eduard Doležal, o. ö. Professor an der k. k. Bergakademie in Leoben. (Verlag Karl Gerold's Sohn).

»Die ebene Trigonometrie und die Goniometrie, praktisches, Übungsbuch« von H. Diesener, Architekt.

Das im Ludw. Hofstetterschen Verlag in Halle a. S. erscheinende Büchlein verdient mehr Beachtung als man dem ersten besten Lehrbuch der ebenen Trigonometrie zu schenken braucht, da es tatsächlich ein gutes Mittel zum Selbstunterrichte sowohl als auch zur Wiederholung und Einübung trigonometrischer und goniometrischer Aufgaben ist.

Über den theoretischen Teil läßt sich weiter nichts sagen, als daß er übersichtlich geordnet und leichtfaßlich gehalten ist. Wohl hätte der Verfasser die Funktionen  $\sec \alpha$  und  $\operatorname{cosec} \alpha$ , wenn sie auch für den alltäglichen Gebrauch entbehrlich sind, erwähnen können, sei es auch nur in einer Fußnote.

Die Aufgabensammlung, die auf 59 Seiten eine große Menge vollständig gelöster Aufgaben, wie sie in der technischen Praxis vorkommen, enthält, gibt aber dem Werkchen erst seinen besonderen Wert, so daß es für die Absolventen unserer niederen technischen Anstalten und autodidakten Techniker ein unentbehrliches Hilfsmittel ist.

Ferdinand Jaschke.

»Anleitung zum Gebrauch des Taschenrechnerschiebers für Techniker« von Dr. Albert Wüst, a. o. Professor an der Universität zu Halle a. S. Verlag von Ludwig Hofstetter.

Der von Dr. Wüst konstruierte logarithmische Rechenschieber bildet insoferne eine praktische Neuerung, als er zusammenschiebbar und bequem in der Kartentaste unterzubringen ist, er kann daher jedem, dem die mit Rechenschiebern erreichbare Genauigkeit bei Vorberechnungen genügt, der handlichen Form und des billigen Preises wegen bestens empfohlen werden.

»Grundlehren der Kulturtechnik.« Dritte Auflage unter Mitwirkung von Prof. Dr. M. Fleischer, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragendem Rat im Ministerium

der öffentl. Arbeiten zu Berlin, Dr. E. Gieseler, Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, Dr. Th. Freiherrn v. d. Goltz, Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Universität Bonn, Direktor der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, M. Grantz, Reg.- und Baurat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, A. Hüser, Oberlandmesser der Generalkommission zu Kassel, H. Mahraut, Reg.-Rat zu Kassel, W. v. Schlebach, Oberfinanzrat zu Stuttgart, Dr. L. Wittmack, Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Landw. Hochschule und der Universität zu Berlin, herausgegeben von Dr. Ch. August Vogler, Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Landw. Hochschule zu Berlin.

Erster Band. Naturwissenschaftlicher und technischer Teil. Mit 729 Textabbildungen und 8 Tafeln. Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

Wenn wir diesem Werke einige Worte widmen, so geschieht dies um die interessierten Fachkreise auf diese hervorragende literarische Erscheinung besonders aufmerksam zu machen; denn wenn eine wissenschaftliche Arbeit von dem Umfange der vorliegenden in relativ kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, so ist ihr hoher Wert zweifellos und derselben gewiß einer der ersten Plätze in der Reihe der kulturtechnischen Schriften gesichert.

Der Geist des Werkes ist natürlich derselbe geblieben. Es ist ein streng wissenschaftliches von größter Gründlichkeit und für theoretisch und praktisch genügend vorbereitete Landwirte und Kulturtechniker ein Nachschlagebuch, welches über alle Fragen der Kulturtechnik und der damit untrennbar verbundenen Nebenfächer in ebenso übersichtlicher als verständlicher Form Auskunft und Belehrung erteilt.

Im Gegensatz zur zweiten Auflage weist nunmehr die dritte dankenswerte Erweiterungen und Umänderungen auf, die der Herausgeber in seinem Vorworte zur dritten Auflage selbst einer Besprechung unterzieht, — und zwar in außerordentlich übersichtlicher und allseitig verständlicher Form.

Der Inhalt zerfällt in einen naturwissenschaftlichen Teil und in einen technischen Teil. Der naturwissenschaftliche Teil umfaßt im ersten Abschnitte außer der Einteilung und der Einführung in die Bodenchemie in verschiedenen Kapiteln: Die Bestandteile der festen Erdrinde, die Vorgänge bei der Bodenbildung, die Klassifikation des Bodens, die Eigenschaften des Bodens und kurze Charakteristik der Hauptbodenarten. In diesen Kapiteln mit den nötigen Unterabteilungen finden wir alles Wünschenswerte über die Lehre von der Bodenzusammensetzung, von den im Boden verlaufenden Prozessen und deren Bedeutung für die Pflanzenernährung, über chemische Bodenanalyse, über Entstehung des Bodens durch den Verwitterungsprozeß, die Lehre von den physikalischen Eigenschaften des Wassers und deren Beziehungen zu den chemischen Vorgängen in der Vegetationsschicht sowie zu dem Wachstum der Kulturpflanzen (Bodenphysik).

Im zweiten Abschnitt werden in ausführlicher Weise die Botanik der kulturtechnisch wichtigen Pflanzen, und zwar in verschiedenen Kapiteln: Die Monokotyledonen, die Dikotyledonen, dann Pflanzengeographisches über Wiesen, Bau und Entwicklung der echten Gräser, Systematik der Gräser, Bau und Systematik der Hülsenfrüchte, in einem Anhang die Bonitierungspflanzen und Samennmischungen geschildert.

Im dritten erweiterten Abschnitt wird die Bewegung fester Körper und die mechanische Arbeit, das Gleichgewicht fester Körper, Elastizität und Festigkeit der Baumaterialien, Hydrostatik der Flüssigkeiten und Hydrodynamik, ausführlich besprochen.

Im technischen Teil wird im vierten Abschnitt ausführlich der Erdbau, Wegebau, Brücken- und Wasserbau behandelt und zwar alle in diese Fächer einschlägigen Arten von Konstruktionen und Berechnungen.

Ein spezieller Teil wurde im Kapitel XII den ländlichen Wasserleitungen gewidmet, welcher in den früheren Ausgaben nicht vorhanden war. Hier wäre nur zu wünschen, daß dieser Teil in der vierten Auflage nochmals ergänzt werde, da der Kulturtechniker sehr oft in die Lage kommt, Wasseranlagen zu projektieren. Zugleich muß hier bemerkt werden, daß dem Betonbau, — wie in den meisten kulturtechnischen Werken — wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, trotzdem derselbe sehr verbreitet ist, und erscheint bei der nächsten Auflage eine Ergänzung wünschenswert.

Im fünften Abschnitt des technischen Teiles wird die Kulturtechnik ausführlich behandelt und zwar: die Entwässerung, Drainage, Moorkultur, Bewässerung und Eindeichung, ohne besondere Erweiterungen.

Im sechsten Abschnitte wird das Tracieren besprochen, und zwar die geometrischen Vorerhebungen, das Tachymetrieren, Übertragen der Entwürfe auf Gelände u. s. w. Dieser Teil wurde bedeutend erweitert, die neueren Vermessungsmethoden und Instrumente darin aufgenommen.

Den Anhang des zweiten Teiles bildet »Die Kubatur der Erdkörper.« Die Ausstattung des Werkes seitens der Verlagshandlung ist eine vorzügliche, der Preis ein mäßiger, und kann dieses Werk mit Recht allen Landwirten und Kulturtechnikern als ein über alle einschlägigen Fragen knapp aber ausreichend Auskunft gebendes Nachschlagebuch bestens empfohlen werden.

A. Gjurán.

## Personalien.

*Im Stenerbezirke Benatek bei Jungbunzlau (Böhmen) wird ein Militär-Lager — analog wie in Bruck a. d. Leitha — errichtet. Mit den umfangreichen Grundeinlösungen und Arrondierungs-Arbeiten, welche sich auf eine Fläche von ca. 2000 Hektaren erstrecken und förmlich eine vollständige Umarbeitung der Katastral-Mappen von fünf Gemeinden umfassen, wurde der k. k. Obergemeinderat Herr Heinrich Marzy aus Jungbunzlau betraut.*

*Der k. k. Obergemeinderat Rudolf Wiedemann wurde in die Gemeinde-Vertretung der Stadt Feldkirch gewählt; wir konstatieren mit Freude diese Ehrung, die das Vertrauen der Bevölkerung in unseren Stand neu dokumentiert.*

*Ernannt wurden vom k. k. Finanz-Ministerium: die Evidenzhaltungs-Eleven: Emil Kuback Zl. 62854, Anton Pecha, Anton Riegl, Karl Lupač, Johann Nowotný, Rudolf Heinelt Zl. 80653, Josef Kolár, Johann Nowotný und Karl Killinger zu Evidenzhaltungsgeometern II. Klasse in der XI. Rangklasse (Zl. 92171).*

## Druckfehler-Berichtigung.

*Seite 18 (Heft 2) ist die Figur um 90° zu drehen — Seite 22 Zeile 12, 13 und 26 von oben soll es statt elevation, richtig eleuation, d. i. elevation heißen.*